



Landratsamt Rottal-Inn · Postfach 12 57 · 84342 Pfarrkirchen

Übergabe-Einschreiben

Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber OHG
Landshuter Str. 105
84307 Eggenfelden

Fachbereich: Immissionen, Abfall

Ansprechpartner: Markus Müller

Telefon: 08561 20-314

Telefax: 08561 20-353

markus.mueller@rottal-inn.de

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 3
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 314

Ihre Nachricht:
Datum/Zeichen

Unser Zeichen: 42.1-170/3-246

Pfarrkirchen, 02.02.2017

Immissionsschutzrecht;

Änderung des Genehmigungsbescheids vom 11.06.2014 bzgl. einer wesentlichen Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch durch Errichtung einer Eiswasserkühlung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1399, Gemarkung Eggenfelden, Stadt Eggenfelden und Festlegung von zulässigen Immissionsrichtwerten für die Firma Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber OHG

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgenden

Ä N D E R U N G S B E S C H E I D :

- I. Die bisher im Genehmigungsbescheid vom 11.06.2014 festgesetzte Auflage Nr. 2. zum Immissionsschutz unter B. wird wie folgt, neu gefasst:
Der Verdunstungsverflüssiger der Firma BAC (Modell VXC S429) auf dem Dach des Betriebsgebäudes darf in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) lediglich in Teillast mit einer Lüfter-Drehzahl von 67 % betrieben werden.
Die Lüfter-Drehzahl ist kontinuierlich aufzuzeichnen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Landratsamt Rottal-Inn auf Verlangen vorzulegen.
Der Verdunstungsverflüssiger ist nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu betreiben.
Beim Betrieb der Anlage ist darauf zu achten, dass keine tonhaltigen Geräuschanteile auftreten.
Die Anlage ist regelmäßig zu warten.
Sofern in Zukunft zur Nachtzeit eine andere Betriebsweise beabsichtigt ist, ist durch geeignete Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Schallleistungspegel L_{WA} des Verdunstungsverflüssigers einen Wert von 84 dB(A) nicht überschreitet. Änderungen bedürfen der vorherigen Anzeige des Betreibers und fachtechnischen Prüfung durch das Landratsamt Rottal-Inn.
- II. Die bisher im Genehmigungsbescheid vom 11.06.2014 festgesetzte Auflage Nr. 3.1 zum Immissionsschutz unter B. wird wie folgt, neu gefasst:
Frühestens 3 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Kälteanlage ist durch Schallpegelmessungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachweisen zu lassen, dass die unter Auflage Nr. 1 genannten Immissionsrichtwerte eingehalten

werden (das Messgutachten ist dem Landratsamt Rottal-Inn unaufgefordert vorzulegen).

III. Dieser Änderungsbescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Sachverhalt

Die Fa. Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber OHG, Landshuter Straße 105, 84307 Eggenfelden, betreibt an der Landshuter Straße 105 in Eggenfelden einen Milchverarbeitungsbetrieb.

Mit Bescheid vom 11.06.2014, Az. 42.1-170/3-246, wurde u. a. die Erweiterung des Betriebes um eine Eiswasserkühlung immissionsschutzrechtlich genehmigt.

In Auflage Nr. 2. zum Immissionsschutz unter B. wurde der Schalleistungspegel L_{WA} des Verdunstungsverflüssigers, der sich auf dem Dach des Betriebsgebäudes befindet, auf maximal 84 dB(A) begrenzt.

Das schalltechnische Gutachten der hock farny ingenieure vom 17.10.2014 (Projekt-Nr. EGG-1696-07/1696-07_E01.docx), welches Aussagen zum Schalleistungspegel des Verdunstungsverflüssigers basierend auf den Lärmmessungen vom 16.07.2014 und 16.09.2014 trifft, ergab, dass der Verdunstungsverflüssiger den Schalleistungspegel der o. g. Auflage nicht einhält. So wurde beim Tagbetrieb ein Schalleistungspegel des Verdunstungsverflüssigers von ca. 89 dB ermittelt. Während der Nachtzeit wird die Anlagenleistung auf 80 % reduziert, so dass sich gemäß dem o. g. Gutachten der Schalleistungspegel auf 85,6 dB reduziert. Im Rahmen der Schlussabnahme der Eiswasserkühlung am 17.11.2014 wurde deshalb mit der Firma Frischli vereinbart, mit der Herstellerfirma abzuklären, inwieweit eine Lärm-Reduzierung auf 84 dB(A) zum Beispiel durch den Einbau eines weiteren Schalldämpfers erreicht werden kann.

Für den Fall, dass keine entsprechende Reduzierung erreicht werden könne, wurde von Seiten des Landratsamtes Rottal-Inn bereits zum damaligen Zeitpunkt eine Änderung von Auflage Nr. 2. zum Immissionsschutz unter B. des o. g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides in Betracht gezogen. Mit E-Mail vom 28.10.2014 wurde von Seiten des Gutachters (hock farny ingenieure) hierzu bereits ein Vorschlag zur Auflagenänderung unterbreitet.

Anlässlich der Regelüberwachung am 27.09.2016 wurde diese Problematik wieder neu aufgegriffen. Um die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die Überschreitung des Schalleistungspegels des Verdunstungsverflüssigers bestimmen zu können, wurde der Betreiber mit Schreiben vom 10.11.2016 dazu aufgefordert, sich in der Angelegenheit mit dem Anlagenhersteller und dem Messinstitut in Verbindung zu setzen und geeignete Unterlagen (z. B. Stellungnahme des Anlagenherstellers zur Überschreitung des von ihm garantierten Schalleistungspegels, Maßnahmen zur Pegelreduzierung, neuere Messungen etc.) vorzulegen.

Mit Schreiben vom 15.12.2016 beantragte der Betreiber schließlich beim Landratsamt Rottal-Inn die komplette Streichung von Auflage Nr. 2. zum Immissionsschutz unter B. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 11.06.2014.

Begründet wurde dieser Antrag damit, dass gemäß dem o. g. schalltechnischen Gutachten vom 17.10.2014 die geforderten Werte an den Immissionsorten weit unterschritten würden. Die Installation eines zusätzlichen Schalldämpfers zur Einhaltung der o. g. Auflage sei aus technischen Gründen (unzureichende Leistung der Eiswasserkühlung im Sommer) nicht möglich.

Der Anlagenhersteller äußerte sich zur Überschreitung des von ihm garantierten Schalleistungspegels dahingehend, dass grundverschiedene Messverfahren (Hersteller misst nach der Norm CTI ATC-128 - Norm für die Schallmessung von Verdunstungskühler) die Divergenz im Vergleich zur tatsächlich vor Ort vorzufindenden Situation bedingen.

Für den Fall, dass die o. g. Streichung von Auflage Nr. 2. zum Immissionsschutz unter B. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 11.06.2014 immissionsschutzfachlich nicht möglich ist, bat der Betreiber um rechtliche Prüfung, ob im Ergebnis der Wert von 84 dB(A) beim Verdunstungsverflüssiger nur für die Nachtzeit eingefordert werden könne. Konkret wurde für die Einhaltung dieses Wertes die Maßnahme vorgetragen, den Verdunstungsverflüssiger in der Nachtzeit lediglich in Teillast mit einer Lüfter-Drehzahl von 67 % betreiben zu können, die Kühlleistung reiche dabei den Angaben des Betreibers zu Folge aus.

Dieser Antrag wurde mit E-Mail vom 16.12.2016 dem Technischen Umweltschutz (zuständige Umweltschutzingenieurin bei der Regierung von Niederbayern) zur immissionsschutzfachlichen Prüfung vorgelegt.

Die vom Landratsamt Rottal-Inn mit E-Mail vom 19.01.2017 noch nachgeforderten Angaben zur konkreten Umsetzung der Drosselung (Teillast-Betrieb des Verdunstungsverflüssigers mit einer Lüfter-Drehzahl von 67 % in der Nachtzeit), zur Einwirkungsmöglichkeit von Mitarbeitern auf die Anlagensteuerung/Drosselung sowie zur Umsetzung der Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit der Drosselung wurden vom Betreiber mit E-Mail vom 19.01.2017 geliefert.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kommt das Landratsamt Rottal-Inn nach Prüfung aller vorgelegten Unterlagen durch den Technischen Umweltschutz zu dem Ergebnis, dem Antrag des Betreibers auf komplette Streichung der Auflage Nr. 2. zum Immissionsschutz unter B. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 11.06.2014 nicht vollumfänglich zu entsprechen, sondern stattdessen diese Auflage im Hinblick auf den Vorschlag des Betreibers zum Teillast-Betrieb des Verdunstungsverflüssigers mit einer Lüfter-Drehzahl von 67 % in der Nachtzeit im Wege einer Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG bescheidlich anzupassen.

Gleichzeitig damit einhergehend ist auch eine Anpassung von Auflage Nr. 3.1 zum Immissionsschutz unter B. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 11.06.2014 im Wege einer Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG geboten.

Mit E-Mail vom 23.01.2017 wurde dem Betreiber gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Änderungsbescheid gegeben.

Mit E-Mail vom 30.01.2017 bekundete der Betreiber grundsätzlich Einverständnis mit dem beabsichtigten Änderungsbescheid und teilte ferner mit, dass die derzeit grundsätzlich für Mitarbeiter gegebene Verstellmöglichkeit in Bezug auf die Dauer der Nachtzeit mittels Passwort geschützt werden kann.

In Bezug auf die in diesem Änderungsbescheid festgesetzten Dokumentationspflichten teilte der Betreiber zwar noch nicht konkret mit, wie er diese im Einzelnen erfüllen will, allerdings signalisierte er, dass er zusammen mit dem Hersteller eine geeignete und dem Änderungsbescheid gerecht werdende Umsetzungsmöglichkeit erarbeiten wird, die dann auch zur Anwendung kommt.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Bay. Immissionsschutzgesetzes i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurden bereits unter Festsetzung von Nebenbestimmungen immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG kann eine Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist.

Die Neufassung der Auflage Nr. 2. zum Immissionsschutz unter B. sowie der Auflage Nr. 3.1 zum Immissionsschutz unter B. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides

vom 11.06.2014 stellt eine nachträgliche Anordnung im Sinne des § 17 Abs. 1 BImSchG, wonach das Landratsamt Rottal-Inn zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz ergebenden Pflichten (§ 5 Abs. 1 BImSchG - Betreiberpflichten) auch nach Erteilung einer Genehmigung Anordnungen treffen kann, dar.

Nachdem der ursprünglich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 11.06.2014 festgelegte maximal mögliche Schallleistungspegel von $L_{WA} = 84$ dB(A) auf den garantierten Herstellerangaben basierte, diese jedoch aufgrund verschiedener Messverfahren (Hersteller misst nach der Norm CTI ATC-128 - Norm für die Schallmessung von Verdunstungskühler) keinen Rückschluss zur tatsächlich vor Ort vorzufindenden und aus immissionsschutzfachlicher Sicht maßgeblichen Situation zulassen, ergibt sich die Notwendigkeit, die im Zusammenhang mit Schallschutz stehenden Betreiberpflichten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid so zu verankern, dass diese tatsächlich einen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ausreichenden Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen treffen, aber den Betreiber auch nicht zu unverhältnismäßigen bzw. unzumutbaren immissionsschutzfachlichen Maßnahmen veranlassen.

Auf die Einhaltung der ursprünglich im o. g. Bescheid verankerten Auflage Nr. 2. zum Immissionsschutz unter B. zu bestehen, würde für den Betreiber, da letztendlich bei den garantierten Herstellerangaben messbedingt strengere Maßstäbe angelegt worden sind, im Ergebnis bedeuten, dass dieser im Hinblick auf Schallschutz höheren Anforderungen als den im konkreten Fall tatsächlich erforderlichen Genüge leisten müsse.

Gleichzeitig würde aber die vom Betreiber beantragte komplette Streichung der Auflage wiederum nicht ausreichenden Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und auch keine ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen bedeuten.

Unter der Voraussetzung, dass die im Antrag des Betreibers auf Auflagenänderung vom 15.12.2016 und in den E-Mails vom 19.01. und 30.01.2017 genannten Rahmenbedingungen umgesetzt werden, ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht eine Auflagenneufassung in der vorgenommenen Form vertretbar, da durch den festgesetzten Teillast-Betrieb des Verdunstungsverflüssigers mit einer Lüfter-Drehzahl von 67 % in der aus Sicht des Lärmschutzes empfindlicher zu bewertenden Nachtzeit sichergestellt werden kann, dass der Schallleistungspegel des Verflüssigers auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert wird und zumindest in der Nachtzeit ein Schallleistungspegel von 84 dB(A) eingehalten wird.

Zur Überprüfung der Einhaltung des in diesem Bescheid festgesetzten Teillast-Betriebes des Verdunstungsverflüssigers mit einer Lüfter-Drehzahl von 67 % in der Nachtzeit waren unter I. dieses Bescheides entsprechende Dokumentationspflichten festzusetzen, die es dem Landratsamt Rottal-Inn im Bedarfsfalle ermöglichen, die Umsetzung der vorzunehmenden Drosselung überprüfen zu können. Dies ist aus behördlicher Sicht für die Überwachung zwingend notwendig. Die etwa vom Landratsamt Rottal-Inn vorgeschlagene Dokumentation durch monatliche Fotos oder Screenshots von dem Visualisierungs-Bildschirm über einen Zeitraum von 3 Jahren würde einen für den Anlagenbetreiber im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn für die Behörde geringen Aufwand bedeuten.

Die festgesetzte Wartungspflicht ergibt sich aus den immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten (hier u. a. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und beugt letztendlich dem Entstehen von Defekten, Fehlfunktionen und Verschleiß der Anlagenteile vor. Dies kann zu einer dem Stand der Technik entsprechenden störungsfreien Betriebsweise auf Dauer beitragen.

Die vorgenommene Anpassung von Auflage Nr. 3.1 zum Immissionsschutz unter B. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 11.06.2014 ist geboten, da nunmehr keine explizite Festlegung des einzuhaltenden Schallleistungspegels des Verdunstungsverflüssigers mehr fixiert ist und demnach auch diesbezügliche Überwachungsmessungen auf keinem einzuhaltenden Wert mehr gründen können.

III. Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid werden nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 in der derzeit gültigen Fassung keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Müller